

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 92 (1972)

Artikel: Der Stapfer-Prozess : eine Episode aus den Mailänderkriegen
Autor: Usteri, Emil
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985480>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

EMIL USTERI

Der Stapfer-Prozess

Eine Episode aus den Mailänderkriegen

Im Sommer 1512 waren die Eidgenossen damit beschäftigt, in Verbindung mit Papst Julius II. und Venedig, welche eben noch am 11. April bei Ravenna eine blutige Niederlage hatten einstecken müssen, die Franzosen aus Oberitalien zu vertreiben. Alles ging dabei fast reibungslos vor sich; am Jahresende standen die Schweizer auf dem Höhepunkt ihrer Macht, hatten die Kaiserlichen und Spanier ausgeschaltet und konnten dem jungen Herzog Massimiliano Sforza die Schlüssel Mailands übergeben. Den Oberbefehl über die Truppen in diesem Feldzug führten der Freiherr Ulrich von Hohensax und als sein Adlatus Hauptmann Jakob Stapfer von Zürich, der nachher mit stolzem Hochgefühl als Geschenk des Papstes einen samtenen Herzogshut und ein Schwert für den Zürcher Schatz heimbrachte.¹ Aber Hochmut kommt vor dem Fall. Bald darauf ging das Gerücht um, Stapfer habe Soldgelder unterschlagen, und überall schossen Ankläger wie Pilze aus dem Boden hervor. Eine Untersuchung hob zu Zürich an, und Stapfer musste sich in Sicherheit bringen. Nach einem glaubhaften Bericht floh er zunächst in die «Freiheit», d.h. in ein

¹ Hier ein kurzer Überblick über die Hauptquellen zum Stapfer-Prozess: Staatsarchiv Zürich (StAZ), A 166.1, Akten Reislafen, und A 209.1, Akten Papst; Zentralbibliothek Zürich (ZBZ), Ms. A 39 (enthält Originale, offenbar aus Stapfers Besitz, darunter Nr. 11: Jacob Stapfer Sohn bittet seinen Vater im Feld, bald nach ihm zu schicken, «den ich fürcht mir under sofel wibren . . .», Orig., s.d.; Nr. 19 und 22: Geleitscheine Venedigs für Stapfer vom 21. Jan. 1514 und 9. März 1517, Orig., mit Bleibullen des Dogen L. Lauredan; Stapfer hatte sehr gute Beziehungen zur Lagunenstadt); ZBZ, Ms. J 368 (enthält Kopien von Urkunden des StAZ und p. 130ff. eine Darstellung des Stapfer-Handels, ganz zu seinen Gunsten gefärbt); ZBZ, Ms. E. 103 (enthält Kopien aus späterer Zeit von Urkunden betr. Stapfer-Prozess, welche zumeist im StAZ vorhanden sind); ZBZ, Ms. L 81, Buch mit Ahnentafel eines Stapfer und gemalten Allianzwapen der Stapfer im 1. Teil, im 2. Teil Kopien von Urkunden betr. Stapfer-Prozess, zumeist im StAZ vorhanden, und von sonstigen Urkunden betr. Familie Stapfer. Einzelnes findet sich auch in Eidg. Abschiede, Bd. III/2.

Gotteshaus. Das hätte ihm aber, so heisst es weiter, nichts genützt, wenn ihn nicht die Zürcher Äbtissin Katharina v. Zimmern in ihrem Gemach versteckt hätte; denn man trachtete ihm nach dem Leben.² Nachher finden wir ihn zunächst in Zug, woher seine Mutter gebürtig war.³

Man suchte nun in Zürich nach Beweisstücken, um ihm den Prozess zu machen, und stiess dabei zunächst auf Erklärungen, die Kardinal Schiner und der Freiherr von Hohensax im Juli zu Pavia und Alessandria ausgestellt hatten und welche unter anderem die sogenannten «Übersölde» betrafen. Eine der Erklärungen Schiners sei hier im Wortlaut wiedergegeben:

«Wir Matheus, von gottes gnaden der h(eiligen) C(ristlichen) kirchen des tittels Potenciane priester, cardinal von Sitten, genant des bapstlichen stuls zuo Rom durch Thütschland und Lambardia verordenther legat von der syten⁴, bekennen und thuon khundt öffentlich mit disem brieff: Als wir ietz in nammen und uss bevelch unsers aller h(eiligen) v(atters) des bapstes, herren Julii des anderen des namens, den grosmechtigen herren den eidtgnossen, der h(eiligen) R(ömi-schen) kirchen gehorsamen und gethrüwen sünen, in dem herzug, so sy wider den künig von Franckreich in Ittalien uebend, zuo obersten regenten und liferherren⁵ zuo geordnet sind, und von der geflissnen, gethrüwen und guotwiligen diensten wegen, so die strengen, fürsichtigen, wysen unser besonder lieb, andechtig und guot fründ, burger-

² Vgl. hiez zu ZBZ, Ms. J 368, p. 130ff. Nach der Erwähnung des Heimbringens des Herzogshutes und Schwertes vom Papst in eignen Kosten in den Zürcher Schatz heisst es hier, Stapfers Missgönner besorgten, er möchte ihnen zu gewaltig werden, und verleumdeten ihn, er habe mehr an Sold eingenommen als bezahlt. Dann folgt die Schilderung der Flucht ins Fraumünster zur Äbtissin. Das meiste Weitere in dieser Darstellung ist aus den Akten bekannt. Betr. die Verteilung des von Stapfer hinterlegten Geldes vom Feldzug her verweist der Verfasser der Darstellung u. a. auf Stumpf.

³ Stapfers Mutter war Adelheid Jörgin von Zug (ZBZ, Ms. L 81, Urk. anfang, nach 1517, und Ahnentafel). Die erste Frau Stapfers konnten wir nicht eruieren; es ist nicht, wie irgendwo angegeben, Küngolt Byss von Solothurn, welche nach obiger Quelle (Urk. von 1517 und Ahnentafel) die Frau des Joh. Stapfer war. Die spätere Frau Jakob Stapfers in seiner St. Galler Zeit war Wibrada Graf von St. Gallen, verwitwete Zollikofer (Ms. L 81, Urk. von 1521; Ms. J 368, p. 99/100).

⁴ Aus dem Latein: legatus de latere.

⁵ Einer, der für Verpflegung und Unterhalt der Soldaten zu sorgen hatte, vgl. Idiotikon II, Sp. 1535.

meister und rath der statt Zürich, der h(eiligen) k(irchen) biss her vilfaltigklichen bwysen, irem raths fründt und hauptman, dem vesten Jacoben Stapfer, und synen zuoverordneten vennenen, vor vennenen und mitrethen in bestimmung irer sölden und beschliesung irer rodlen uss besonderer fründtschaft, damit sy zedienen dess geflisner und guotwilliger seigend, allwäg uff hundert knecht zwölf söld zuo versölden zuo gelassen und ussuorichten verordnet habent⁶, das unser wil und meinung der selben sölden halb also ist, namlich das sy die selben zächen über söld ungeverlicher wyss under gmein knecht irem gëuoten beduncken noch usstheilen mögend und die überigen zwen, den eilfften und zwölfften sold, inen selbs behalten und under sich selbs oder ire mitrethe verordnen und sy irem gefallen noch daruss verehren, von uns und sonst mengklichem unersuoht und verhinderet. In crafft diss brieffs, der darum mit unnserem ingethruckten secret bewart und mit unser eignen hand gezeichnet und gäben ist in der statt Pafey⁷, am 16t(en) Julii 1512.»⁸

Wie hieraus zu ersehen ist, hatte der Kardinal den Zürchern zwölf Übersölde auf je 100 Mann bewilligt, aber ausdrücklich bestimmt, dass Stapfer zwei davon nach Belieben selber behalten oder mit seinen Mitoffizieren oder Chargierten teilen könne; auf diese Bestimmung berief sich natürlich Stapfer in seiner Verteidigung. Eine weitere Erklärung Schiners, welche bei Büchi fehlt, datiert aus Alessandria vom 24. Juli 1512, vom selben Tage, an dem Schiner die vielen Schenkungen von Julius-Bannern an verschiedene Orte beurkundete⁹. Auch von Hohensax liegen Briefe aus diesem Juli vor.¹⁰

Nicht ganz klar ist es, ob der Zürcher Rat diese Briefe und Erklärungen bei Beginn des Prozesses schon kannte oder ob er sie von Schiner und dem Freiherrn erbat. Fest steht, dass er eine Delegation,

⁶ Von «allwäg» bis hier von späterer Hand unterstrichen.

⁷ Pavia.

⁸ StAZ, A 166.1. Kopie dieses Textes auch in ZBZ, Ms. E 103, fol. 166, und Ms. L 81. Der latein. Urtext scheint verloren zu sein. Die hier abgedruckte offizielle Übersetzung ist mit anderen vermissten Stücken dem StAZ erst 1931 aus dem Nachlass von Staatsarchivar Dr. H. Hotz († 1883) wieder zugekommen; vgl. Jahresbericht 1931, S. 5. Wohl aus diesem Grunde fehlt das Stück in Albert Büchis Edition der Schiner-Korrespondenz (Bd. 1, 1920).

⁹ StAZ, A 166.1. Betreffend die Julius-Banner vgl. A. Büchi, Korrespondenzen und Akten zur Gesch. des Kardinals Matth. Schiner, I. Bd. (Quellen z. Schweizer Gesch., Neue Folge, III. Abtlg., Bd. V), p. 179–189.

¹⁰ StAZ, A 166.1; ZBZ, Ms. L 81 und Ms. E 103, fol. 166.

bestehend aus Meister Winkler¹¹ und Jos Oesenbry, zu den beiden sandte, um Auskünfte und Dokumente betreffend Stapfer zu verlangen.¹² Am 10. November 1512 übermittelte Ulrich von Hohensax den Zürchern auf ihren durch Winkler und Oesenbry kundgegebenen Wunsch hin die Zahlungsrollen «verschlossen und verpytscht».¹³

Verfolgte der Staat Zürich den hohen Offizier Stapfer, der es vorher bis zum Landvogt von Kyburg gebracht hatte, offiziell wegen der ihm vorgeworfenen Soldbetrügereien, so wurde doch das Ganze ausgelöst durch die vielfachen «Ansprachen» Privater an ihn. Ein Dokument registriert z.B. zahlreiche Soldforderungen an Stapfer vom Pavierzug 1512 her; dazwischen finden sich Kundschaften (Zeugenaussagen) in einem Prozess zwischen Hans Wätlich von Herrliberg und Stapfer. Sehr umfangreich ist die Forderung des Engelhart Kromer an seinen früheren Vorgesetzten, bezieht sie sich doch auf Vorgänge im Salzhaus zu Pavia, auf das Saum- und Büchsenfertigen, das Zustellen von Briefen an die Florentiner Bank in Mailand und anderes. Kromer hatte, wie er sagte, selber die Übersölde auf einem Saumhengst geferggt, aber nichts davon erhalten! Die zum Teil im Original vorhandenen Beilagen zu diesem Dokument bringen Klagen der Stadt Stein a. Rh., von Cueny Schmid von Otelfingen, Hans Schön von Buchs, Bernhard Reinhart für Melchior Reinhart, Freiknecht, Hauptmann Hans Ringermuot von Winterthur, Ulrich Weibel, Heini Wegelli und Klaus Müller von Ossingen, Rudolf Greber von Wildensbuch, Heinrich Rütimann von Stammheim und Jung Heinrich Stierlly von Affoltern, der von Meran einen kranken Krieger heimgeschafft hatte. Es liegen auch bei zwei besiegelte Pässe für wegen Krankheit entlassene Soldaten, der eine ausgestellt von Stapfer am 9. Juli 1512, der andere von Ulrich von Hohensax zu Alessandria am St. Margretentag (15. Juli) 1512.¹⁴ Diese Urlaubspässe konnten insofern von Wichtigkeit sein, als es etwa vorkam, dass Kranke, die nicht an der Musterung teilgenommen hatten, trotzdem betrügerischerweise im Soldrolle figurierten.

¹¹ Über Zunftmeister Heinrich Winkler, dem Zürich nach ein paar Jahren auch den Prozess machte, vgl. Eidg. Absch. III/2, Register; weiteres in unserem Buch über die ital. Feldzüge der Schweizer 1515/16 (im Mskrpt. abgeschlossen, aber noch nicht gedruckt).

¹² Vgl. Instruktion für Winkler und Oesenbry (StAZ, A 166.1; ZBZ, Ms. E 103, fol. 166).

¹³ StAZ, A 209.1, Nr. 52. Verpytscht = mit dem Petschaft versiegelt.

¹⁴ StAZ, A 209.1, Nr. 55.

Weitere Untersuchungsakten enthalten eine Liste darüber, wie viele Leute die Zünfte und Gemeinden zum Feldzug stellten und wieviel Sold dafür bezahlt oder ausstehend war.¹⁵

An Lucie 1512 (13. Dezember) scheint der Entwichene zum erstenmal aus Zug an den Zürcher Rat geschrieben zu haben.¹⁶ Schon ging es dem ersten Urteil entgegen. Am Donnerstag darauf (16. Dezember) liess der Rat von Zürich in Rapperswil Kundschaft aufnehmen darüber, was der Zürcher Unterschreiber Jacob Haab und Konsorten beim Heimzug aus Oberitalien in Pali (Pauli) Schmidts Wirtshaus zum Leuen Aufrührerisches über die Hauptleute, worunter Stapfer, gesagt hatten; unter anderem sollten sie geäussert haben, man werde Geld zusammenlegen und einem oder zweien den Hals abstechen müssen.¹⁷ Diese Zeugeneinvernahme wurde offenbar von Stapfer verlangt, denn die Urkunde kommt aus seinem Besitz und der Inhalt spricht für ihn; Haab scheint einer seiner Feinde gewesen zu sein.

Am Stephanstag, dem 26. Dezember 1512, fällt der Zürcher Rat ein Urteil, das zur Hauptsache folgende Bestimmungen enthält:

Stapfer soll den «Unsern», d.h. der Zürcher Mannschaft, ausfolgen lassen, was ihnen zugehört und er nach dem Wortlaut der Rodel empfangen hat, nämlich

1) auf je 100 Knechte – d.h. Krieger – jeden Monat 12 Übersölde, wie ihnen von Hohensax versprochen wurde,

2) für 100 Knechte 1 Weibelsold, wie von ihm laut Rodel eingenommen.

3) Krieger mit zweifachem Sold nach Abmachung sind entsprechend auszuzahlen, wobei der «fürschutz» (Vorschlag?) an Zürich fällt.¹⁸

4) Die Behauptung, Stapfer habe auch auf die Saumrosse mehr Sold empfangen als bezahlt, soll weiter untersucht werden.

5) Auch ohne Passport aus Italien herausgekommene Knechte haben Anspruch auf Sold, den Stapfer ja auf alle empfangen hat, doch ist abzuziehen, was er bezahlte, um sie beim Fähnlein zu halten.

6) Die 60 oder 70 Übersölde, die in den Rodeln «fürgeschossen» sind, sind dem Rat zu behändigen, der sie nach seinem Gutdünken verwenden darf.

¹⁵ StAZ, A 166.1.

¹⁶ ZBZ, Ms. E 103, fol. 167.

¹⁷ ZBZ, Ms. A 39, Nr. 17; Ms. E 103, fol. 169. Ersteres ist das besiegelte Orig., letzteres Kopie.

¹⁸ Vgl. Idiotikon VIII, Sp. 1718.

Den «Unsern» wird nicht weiter Tag gegeben und dem Stapfer sein Recht gegen sie vorbehalten. Was er sonst als Hauptmann erhalten oder geschenkt bekommen hat, darf er behalten. Er ist auf ewig von Rat und Gericht ausgeschlossen, hat auch eine Busse von 400 Gulden zu entrichten und muss das Zürcher Gebiet auf Lebenszeit meiden, ohne Rückrufsmöglichkeit. Wird er trotzdem darin ertappt, so soll über ihn wie über einen Übeltäter gerichtet werden.¹⁹

Dieses Urteil dürfte eher überstürzt ergangen sein. Nicht nur die massive Agitation dagegen und die spätere Aufhebung zeigen das, sondern auch die Tatsache, dass, wie wir sehen werden, gewisse Beweisaufnahmen erst nachher, im Jahre 1513, erfolgten.

Stapfer reagierte von Zug aus schon am folgenden Tag auf das Urteil, das ihm offenbar per Eilboten zugestellt worden war. Zu Anfang seines dreiseitigen, etwas rührseligen Schreibens an den Zürcher Kleinen Rat und den Rat der Zweihundert rief er Christus und die Heiligen zu Zeugen seiner Unschuld und der ihm widerfahrenden Ungerechtigkeit an:

«Strengen, vesten, frommen, fürsichtigen, eersammen und wysen, gnedigen m(ein) h(erren), daz neüw geboren kindli Jesus Christus verlych eüch ein guot glückhaftig neüw jar und alles, daz eüch wol kom. Gnedigen m(ein) h(erren), uff den h(eligen) abendt²⁰ ist mir ein gschrift und schwere urtheil von eüch, meinen herren, zuogesandt, sömlicher schwerer und stränger urtheil ich mich in keins wëgs zuo eüch, m(eine) h(erren), versëchen het und, daz ich ein sömliche trëfenliche urtheil von eüch, m(einen) h(erren), muest hören, so doch ich mit der hilf gotts und syner lieben muotter sömlich anzüg, so ich in der urtheil verstaan, mit ehren wol verantwort welt haben, dartzuo ich aber nach luth ussgangner urtheil nit komen mag, wie wol ich nütz dan rechts begert hab und noch, daz ich nun dem nüw gebornen kindli Jesu, auch seyner lieben mutter Maria und dem heligen St. Peter treüwlich klagen, denen ich auch fromklich und ehrlich dienet hab.»

Stapfer fährt dann fort, es befremde ihn, dass sein früheres Wohilverhalten und seine Zürich geleisteten Dienste nichts mehr gälten;

¹⁹ StAZ, A 166.1 (zweimal, samt einer begleitenden Weisung an Stapfer); ZBZ, Ms. J 368, p. 93 (Kopie, gekürzt); Ms. E 103, fol. 166 und Ms. L 81 (beides Kopien). Die Orig.-Ausfertigung fehlt in Ms. A 39, weil von Stapfer nach der Aufhebung des Urteils zurückgegeben oder vernichtet.

²⁰ Es scheint also, dass Stapfer vom Urteil schon vor der Ausfertigung vom 26. Dez. in Kenntnis gesetzt wurde.

einen Juden oder Heiden lasse man kommen, um sich zu verantworten, aber ihn nicht, obwohl in der Ratsstube stehe: «Richt recht des mentschen kind und verhör (auch) den anderen theil!» Die verlangten Bezahlungen seien ihm nicht möglich und er möchte an den Tag bringen, dass er das meiste Geld gar nicht empfangen habe. Die Übersölde habe er mit Vennern und Räten gemeinsam geteilt, den elften und zwölften Sold mit ihrer Zustimmung an sich genommen; wie könne er sie dann abliefern? «M(eine) h(erren), ich vermags und hans nit!» Mit all seinem Gut sei es ihm nicht möglich. Wenn man ihnen zugeflüstert habe, er habe eine grosse Summe aus Italien herausgebracht, so tue man ihm Unrecht; er habe ausser dem, was er für Pässe usw. ausgegeben habe, alles abgeliefert («hinder . . . mein herren gleit») und höchstens 1000 Gulden oder noch weniger «an mein nutz pracht» . . . Dreihundert Gulden, die ihm der Herr von Hohen-Sax zugesagt habe, habe er nicht erhalten; wohl aber habe ihm dieser seinen «zëltner» (Zelter) geschenkt, «als ich kranck was und nit wol riten mocht». Seine demütige und untertänigste Bitte sei es, man möge das grosse Lob und die Ehre, die er Zürich in deutschen und welschen Landen und besonders im letzten Zug eingebracht habe, betrachten. Er beruft sich dann auf die Krönung Mariens, die Zürich hinfort in seinem Banner führen möge²¹, auf den vom Papst erlangten Eid, auf die zu Kyburg von ihm erstellten hübschen Gebäulichkeiten und seine dort als Landvogt gehabte Mühe und Arbeit und auch auf «daz ehrlich heilgtumb, so ich von Augspurg in meinem costen darbracht hab»²², sodann auf die treuen Dienste seines verstorbenen Vaters und seiner Vorfahren für Zürich und darauf, dass zwei Brüder seines Vaters an der Letzi um Leib und Gut kamen.²³ Man möge, statt mit ihm armen Vertriebenen so jäh und in Eile zu verfahren, ihm wenigstens etwa einen Monat Zeit geben, damit er Zeugnisse vom Kardinal Schiner oder dem Herrn von Sax oder andern, mit welchen er zu tun gehabt habe, über die Umstände seiner Handlungen erlangen könne. Sollte man meinen, er habe etwas Unrechtes getan, so sähe er es gern, dass einer oder mehrere von den Räten zu ihm kämen, um von seinen Handlungen Notiz zu nehmen.

²¹ Anspielung auf das Julius-Banner für Zürich (vgl. Büchi, Schiner-Korrespondenz, Bd. I, p. 184 oben).

²² Über diese von Augsburg heimgebrachte Reliquie ist uns nichts bekannt.

²³ Wohl in der Schlacht bei Frastenz oder auch an der Calwen.

Sie müssten doch einsehen, wie weh es einem Biedermann tue, von Ehre, Gut und Vaterland vertrieben zu werden, ohne sich verteidigen zu können und ungeachtet alles Rechtbietens. Er bitte sie, ihn nicht so mit drei oder vier Ruten zu schlagen; durch die Gewährung einer Frist vergäben sie sich nichts. «Ach, g(nedigen) m(eine) h(erren), schenckend mir doch nur ein sömlich klein zeit zum guoten glückhaftigen jar», damit er spüren könne, das sie nicht alle Guttaten vergessen hätten. Es folgen die üblichen Schlussfloskeln mit der Versicherung von Dankbarkeit und Bereitwilligkeit zu Gegendiensten und dann bezeichnenderweise noch das Sätzlein; Gott wolle sie «behueten vor alen faltschen zungen». Stapfer unterschrieb die Epistel als «Eüwer williger undertheniger diener altzeit Jacob Stapfer.»²⁴

Aus dem Jahre 1513 haben sich weitaus am meisten Dokumente über den Stapfer-Prozess erhalten. Der Geächtete begnügte sich nicht mit diesem einen Brief, mit dem er Revision des Urteils begehrte, sondern er setzte durch Herumreisen und Bearbeiten seiner Freunde und befreundeter Regierungen alle Hebel in Bewegung, um zu seinem Ziel zu gelangen, vorerst aber vergeblich. Es sind Briefe von ihm vorhanden, die im Laufe des Jahres 1513 in Zug, Pfäffikon, Rapperswil, St. Gallen und Rorschach geschrieben worden sind.²⁵ Wir haben diese Orte ihrer Lage nach aufgezählt, ohne dass das seine genaue Reiseroute gewesen wäre; der letzte Brief, der bereits von 1514 datiert, wurde aus Rapperswil abgesandt. Auch der Zürcher Rat würdigte ihn hie und da einer Antwort. Den Inhalt der Briefe übergehen wir mit einer Ausnahme. Am 23. Juni 1513 bezog sich ein Brief Zürichs an Stapfer auf dessen Scheu, sein zu Venedig empfangenes Geld zuhanden der Ansprecher dem Zürcher Rat zu schicken. Stapfer antwortete aus Rorschach, er habe von 500 Goldgulden, die er im Auftrag Venedigs dessen Boten Johann Peter Cappell überbringen sollte, 20 dem Zürcher Bürger und Wattmann (Tuchhändler) Hans Müller geliehen, der sich zu Genua «vermerktet» hatte, und ziehe diese jetzt ab.²⁶

²⁴ StAZ, A 166.1 (Orig. mit Siegelspur); ZBZ, Ms. J 368, p. 83 (Kopie); Ms. E 103, fol. 166v (Kopie); Ms. L 81 (Kopie).

²⁵ StAZ, A 166.1 (zum Teil Orig.); ZBZ, Ms. E 103, fol. 169v, 170, 171, 171v, 172, 173 (spätere Kopien); Ms. L 81 (Kopien). Im Ms. A 39 findet sich ferner als Nr. 18 ein undatiertes Büchlein mit eigenhändiger Verantwortung Stapfers gegen die Anschuldigungen, offenbar wie andere Stücke in diesem Ms. aus dem Besitz Stapfers.

²⁶ ZBZ, Ms. E 103, fol. 171v (spätere Kopien).

Zürich hatte seine Miteidgenossen über den Fall Stapfer aufgeklärt.²⁷ Stapfer suchte nun dem entgegenzuwirken und bei den Tagsatzungsboten, bei welchen er als früherer Oberbefehlshaber auf Sympathien rechnen konnte, sich Halt und Deckung zu verschaffen. Die Tagsatzung zu Luzern vom 11. Februar 1513 beschloss denn auch, nachdem sich Stapfer über die Ungnade seiner Herren beklagt hatte, Zürich solle bis zur nächsten Versammlung sein Gut nicht angreifen. Im Abschied des Tages von Luzern vom 25. Februar 1513 aber steht: Es wird richtiggestellt, dass Stapfer Zürich nicht verunglimpft habe und die beiden Bürgermeister sein Vorbringen nicht etwa ohne Einwand angehört haben, sondern in Ausstand getreten sind. Verwendung für ihn ist Stapfer übrigens zugesagt worden. Bei einer späteren Gelegenheit verwahrt sich Stapfer – wohl schriftlich – gegen das Gerede, er sei beim König von Frankreich gewesen; vielmehr war er auf einer Wallfahrt zu Rom. Er empfiehlt seine Angelegenheiten den Eidgenossen, welchen er treu gedient hat.²⁸ Die Luzerner Tagsatzung erfüllte übrigens ihr Versprechen und richtete eine briefliche Fürbitte für Stapfer an Zürich.²⁹ Gleichermassen verhielt sich der Stand Zug, wo Stapfers Verwandte ihren Einfluss geltend gemacht haben mochten.³⁰ Aber auch das mit Stapfer so gute Beziehungen pflegende Venedig trat für den Verurteilten ein; am 28. Mai 1513 schrieb der Doge an den Zürcher Rat.³¹

Kardinal Schiner hatte bereits am 7. Januar 1513 zu Mailand eine neue Erklärung ausgestellt.³² Nun setzte Zürich nochmals bei Hohen sax an. Eine neu ergänzte Kommission, bestehend aus dem Apotheker Clauser und Oesenbry, hatte ihn abermals einzuvernehmen, und in ihrer Instruktion finden sich u. a. folgende Fragen: Steht Hohensax noch zu seiner Aussage? Hat Stapfer zu Alessandria Sölde empfangen für ohne Passport Heimgezogene, für solche, die zu Carutz (?) waren, und für die Toten, d. h. Gefallenen, was Stapfer bestreite?³³ Offenbar hatten Stapfers Einwendungen bei Zürich doch

²⁷ Instruktion für Boten an alle Orte in Sachen Stapfer, ZBZ, Ms. L 81 (Kopie).

²⁸ Eidg. Absch. III/2, p. 683, k; 687, h; 720, c.

²⁹ StAZ, A 166.1; ZBZ, Ms. E 103, fol. 170 (spätere Kopie); Ms. L 81 (Kopie).

³⁰ StAZ, A 166.1; ZBZ, Ms. E 103, fol. 170 (spätere Kopie).

³¹ ZBZ, Ms. L 81 (Kopie); Ms. J 368, p. 96 (Erwähnung). Das Orig. scheint nicht vorhanden zu sein, wenigstens nicht in den Akten Venedig im StAZ.

³² ZBZ, Ms. E 103, fol. 166v (spätere Kopie); Ms. L 81 (Kopie). Fehlt in Büchis Schiner-Korrespondenz.

³³ ZBZ, Ms. L 81 (Kopie).

Zweifel erweckt hinsichtlich der Gerechtigkeit seines Ratsurteils. Hohensax aber schrieb dem Zürcher Stadtschreiber nur, er habe schon Auskunft gegeben und könne Zürich nicht gehorsam sein, weil seine Frau schwer krank darniederliege.³⁴

Auch sonst suchte sich Zürich weiter zu informieren, vor allem um die Forderungen einzelner Kriegsteilnehmer beurteilen zu können. So erkundigte es sich bei Freiburg wegen Hans Heid, der an der Musterung zu Alessandria gewesen war, und wünschte, ihn als Zeuge zu laden.³⁵ Der Schritt hatte offenbar Erfolg, erging doch dann ein Entscheid in verschiedenen Soldansprachen gegen Stapfer, teils nach Aussagen des Melchior Zur Gilgen und des Hans Heid.³⁶

Aber auch von anderer Seite wandte man sich an Zürich um Auskünfte über den Fall. Am 2. Mai 1513 wurde so eine Anfrage von Schaffhausen beantwortet, die vor allem das heikle Thema der Übersölde betraf.³⁷

Beim Vergleich der Rödel stellte man fest, dass Stapfer mehr Leute aufführte als der Kardinal. Im Dokument, wo das niedergelegt ist, finden sich anschliessend umfangreiche Zeugenaussagen betreffend die Vorgänge bei Pavia. Wir heben daraus folgendes hervor: Wenn der Soldat Bezahlung verlangte, suchte sich jeder Vorgesetzte zu drücken, indem er sagte, ein anderer teile den Sold aus. Die wegen des Terrains nicht mehr gut brauchbaren Saumrosse wurden im Etschland reduziert, der Sold dafür aber an die Offiziere weiter bezahlt. Auch über den Einbruch der Truppe im Salz- oder Kaufhaus zu Pavia wurde wieder ausgesagt.³⁸ Vermutlich ins Jahr 1513 zu setzen ist ferner ein Rodel mit verschiedenen Soldforderungen an Stapfer. Aber Zürich akzeptierte nicht alle Ansprüche. Ein Dokument zeigt, dass Forderungen der Äussern abgeschlagen wurden.³⁹ Und sodann

³⁴ StAZ, A 166.1.

³⁵ StAZ, A 166.1; ZBZ, Ms. E 103, fol. 172 (spätere Kopie).

³⁶ StAZ, A 166.1.

³⁷ StAZ, A 166.1 (Kopie der Antwort mit beil. Anfrage); ZBZ, Ms. E 103, fol. 170v (spätere Kopien von beidem).

³⁸ StAZ, A 166.1. Solche Soldbetrügereien bei den Musterungen kamen zu dieser Zeit oft vor, z.B. das Aufführen von Beständen, die gar nicht vorhanden waren, von Urlaubern oder Gefallenen oder der doppelte Soldbezug für Kranke, einmal bei der Musterung und einmal im Kantonement, wo man sie in dunklen Ställen auf dem Stroh nicht gut als die gleichen erkennen konnte; vgl. darüber unser in Anm. 11 erwähntes Buch.

³⁹ StAZ, A 166.1.

beweist ein Geleitbrief für Stapfer, dass man ihm nun endlich die Möglichkeit gab, für eine begrenzte Zeit das Zürcher Territorium zu betreten, um sich mündlich zu verteidigen und mit seinen Gegnern zu vertragen.⁴⁰ Bei der Abrechnung über Stapfers Vermögen sonderte der Staat wenigstens sein Muttergut aus, wozu er sich wohl schon aus Rücksicht auf den Stand Zug verpflichtet fühlte.⁴¹ Im übrigen hatte nun der Seckelmeister das Nähere zu regeln. Ihm mussten Stapfer und diejenigen, welche die Übersölde unter einander geteilt hatten, die empfangenen Summen zurückgeben.⁴² Bemerkenswert ist sodann, dass auch Stapfers Gegner aus anderen Gründen Haare lassen mussten: Heinrich Walder wurde des Rats entsetzt, Conrad Engelhard, Heinrich Burkhard und Jacob Haab, der Schreiber, alle gebüsst. Die drei erstern hatten nämlich dem Kardinal Schiner gegen Zusage einer Pension versprochen, bei der Einsetzung Massimiliano Sforzas als Herzog in Mailand zu helfen.⁴³

Im Jahre 1514 begann sich das Blatt zugunsten Stapfers zu wenden. Eine Zürcher Kommission stellte am 4. März fest, es sei ihm «in etlichen stucken unguetlich geschechen», worauf Kleine und Grosse Räte urteilten, die gegenseitigen Forderungen sollten quitt und Stapfer der Busse ledig sein.⁴⁴ Hierauf ergingen neue Ratsbeschlüsse betreffend Kostentragung und Abrechnung⁴⁵; ferner wurden viele Ansprecher mit ihren Forderungen an Stapfer abgewiesen mit der Begründung: weil sie in des Kardinals Rodel «nit guot sind».⁴⁶ Sodann bezogen sich weitere Aussagen vor allem auf die private Anstellung von Knechten im Feld ohne Soldverheissung.⁴⁷

⁴⁰ StAZ, A 166.1.

⁴¹ StAZ, A 166.1; zwei hierauf bezügliche Dokumente. Vgl. auch ZBZ, Ms. L 81, Dok. über Schätzung von Stapfers Gut, o.D., Kopie.

⁴² StAZ, A 166.1, mit weiteren Details. Ebendort eine Abrechnung mit dem Seckelmeister, 1513, und dessen Abrechnung bei Stapfers Wegzug. Vgl. auch ZBZ, Ms. L 81, Erklärung Zürichs vom 21. Februar 1513, Kopie.

⁴³ ZBZ, Ms. L 81, Dok. o.D., Kopie. Also ein Fall von passiver Bestechung. Der Papst und Schiner wünschten den Sforza in Mailand, während der Kaiser und Spanien Mailand am liebsten selber behalten hätten.

⁴⁴ StAZ, A 166.1; ZBZ, Ms. L 81 (Kopie).

⁴⁵ ZBZ, Ms. E 103, fol. 172v (spätere Kopie); Ms. L 81 (Kopie).

⁴⁶ StAZ, A 166.1.

⁴⁷ StAZ, A 166.1; ZBZ, Ms. E 103, fol. 173 (spätere Kopie). Ebendort, fol. 173v bis 174v finden sich noch Forderungen an Stapfer und seine Antwort auf die einzelnen Punkte, nach der Anordnung der Dokumente ebenfalls von 1514.

Das Jahr 1515 brachte den entscheidenden Durchbruch der Revisionsversuche Stapfers, und zwar eigenartigerweise und auf Ersuchen von Stapfers Freunden selbst in der Form einer Volksbefragung. Es war in Zürich wie auch in Bern in den letzten Jahrzehnten wieder Usus geworden, sich in wichtigen Fragen an das Volk, d.h. auch das Landvolk zu wenden und dann auf das Ergebnis der Befragung abzustellen. Allerdings handelte es sich dabei meistens nur darum, Anträgen der Regierung zuzustimmen. Karl Dändliker, der diese Zürcher Volksanfragen näher untersucht hat, übergang dabei solche, die mit Söldnern zusammenhängen, also auch diejenigen im Falle Stapfer.⁴⁸

Am Donnerstag vor Lichtmess (1. Februar) 1515 wurde auf Bitte von Stapfers Freundschaft ihm bewilligt, an die Äussern zu werben, «im daz best zuo thuon». Zugleich forderte der Rat die Gemeinden auf, sich auszusprechen und den früheren Urteilsbrief herauszugeben, von welchem alle eine Kopie hatten.⁴⁹ Im Staatsarchiv liegt eine Liste mit den Antworten der Gemeinden; sozusagen alle stimmten zu und gaben den Urteilsbrief zwecks Widerruf heraus oder versicherten wenigstens, dass sie ihn suchen wollten.⁵⁰ Auch befinden sich am selben Ort die Originale der Antworten von folgenden Gemeinden und Herrschaften: Pfäffikon (oberes Amt Kyburg), Rümlang, Grüningen,⁵¹ Alt Regensberg, Thalwil, Stäfa, Männedorf, Kilchberg, Oberglatt (Neuamt), Elgg, Greifensee, Meilen, Ober- und Nieder-Stammheim, Stein a. Rh., Andelfingen–Ossingen–Flaach, Bülach, Freiamt und Maschwanden-Amt, Herrschaft Regensberg, Eglisau–Wil–Rafz, Höngg, äusseres Amt der Grafschaft Kyburg. Diejenigen von Greifensee und des Freiamts tragen die Siegel der beiden Vögte Niklaus Keller vom Steinbock und Cristan Meyer. Aus dem Text dieser Schreiben geht hervor, dass meistens Stapfer selbst mit «Freundschaft» oder Leuten aus Zug oder auch sein Sohn vor den Gemeinden erschienen waren, wobei sie Ansprechern (wegen Soldes) vor Gericht Rede zu stehen versprochen.⁵²

⁴⁸ Vgl. Jahrbuch für Schweizer. Gesch., Bd. XXI (1896).

⁴⁹ Das besiegelte Original der Bewilligung in ZBZ, Ms. A 39, Nr. 20; Text ferner im StAZ, A 166.1 (samt Mitteilung).

⁵⁰ StAZ, A 166.1.

⁵¹ Grüningen will das Urteil behalten, ausser Zürich sende Ratsdeputierte. Man war also offenbar brüskiert von der Form der Anfrage.

⁵² StAZ, A 166.1. Vgl. auch ZBZ, Ms. L 81, Antwort Kyburgs, Kopie. Dazu StAZ, A 209.1, Nr. 56: Untersuchung betr. Haltung von Gemeindevertretern (Untervogt von Regensberg etc.) im Stapferhandel (1515?).

Im Herbst 1515, ungefähr zur Zeit der Schlacht von Marignano, finden wir den alten Haudegen Stapfer als Hauptmann der Freiknechte, welche zu Como lagen und gerne bei der Schlacht dabei gewesen wären.⁵³ Stapfer befehligte also diesmal keine regulären Zürcher Truppen. Es ist jedoch denkbar, dass die Eidgenossenschaft in diesen Sturmzeiten einen so fähigen Offizier nicht entbehren wollte, und dass diese Erwägung bei seiner Rehabilitierung mitspielte. Immerhin gewiss nicht als einziger Grund, hätte man ihn doch sonst schon 1513 bei Dijon brauchen können.⁵⁴

Auch ist zu bedenken, dass die sogenannte Revocationsurkunde, welche das frühere Urteil gegen Stapfer aufhob und ihn freisprach, erst von Samstag vor Laurenz (8. August) 1517 datiert. Es hatte also nach der Volksbefragung offenbar noch Hindernisse gegeben.⁵⁵ Zugleich erfolgte nochmals eine Aufforderung an die untertänigen Gerichte, Gemeinden, Städte, Grafschaften, Herrschaften und Gebiete, das frühere Urteil dem Vorweiser des Briefs auszuliefern.⁵⁶

Damit endet diese Prozessgeschichte. Obwohl Stapfer nun rehabilitiert war (wie übrigens auch die nach Marignano als Franzosenfreunde Verurteilten), blieb er nicht dauernd in Zürich. Wegen verbotener Werbungen für Ulrich von Württemberg 1519 gebüsst, trat er in die Dienste des Stifts St. Gallen und gab das Zürcher Bürgerrecht 1522 auf. Er starb um 1526.

⁵³ ZBZ, Ms. L 81, Briefe Stapfers als Hauptmann der Freiknechte zu Como, Kopien; dazu unser in Anm. 11 erwähntes Buch.

⁵⁴ Zum Jahre 1515 vgl. noch StAZ, A 166.1, Listen von Soldforderungen an Stapfer, angeblich 1515.

⁵⁵ ZBZ, Ms. A 39, Nr. 21 (Original der Revokationsurkunde mit Siegel); Ms. J 368, p. 97 (Kopie); Ms. L 81 (Kopie).

⁵⁶ ZBZ, Ms. L 81, gleiches Datum wie die Revokationsurkunde, Kopie.